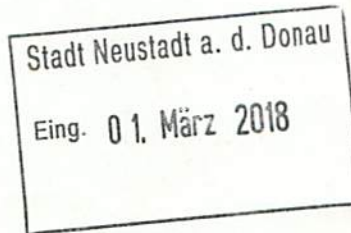





Finanzamt Eichstätt, Bodenschätzung, Residenzplatz 8, 85072 Eichstätt

Stadtverwaltung
Neustadt an der Donau
Stadtplatz 1
93333 Neustadt a.d. Donau



Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben		Bearbeiter	Zimmer	Datum
	Bodenschätzung	08421 6007-181 0174 1956537	Herr Erz	203	27.02.2018

Feldvergleich und Nachschätzung nach § 11 Bodenschätzungsgesetz

In der Gemeinde: Neustadt an der Donau
wird in der Gemarkung: Neustadt an der Donau
ab: 19.03.2018

ein Feldvergleich zur Feststellung und Einmessung der Veränderungen landwirtschaftlicher Flächen hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit und der Nutzungsarten nach dem Bodenschätzungsgesetz durchgeführt (§ 11 BodSchätzG). Zielsetzung ist ein möglichst aktueller Stand des Liegenschaftskatasters und der land- und forstwirtschaftlichen Bewertungsgrundlagen.

Mit der Durchführung der Außendienstarbeiten wurden die/der amtlich landwirtschaftliche Sachverständige und der vermessungstechnische Beamte des Finanzamts, sowie ehrenamtliche Bodenschätzer beauftragt.

Nach § 15 BodSchätzG sind zum Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachtete Maßnahmen (Einmessungen, Bohrungen, Aufgrabungen) jederzeit von den Grundstückseigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten zuzulassen.

Ferner weise ich darauf hin, dass die Außendienstmitarbeiter die für die Öffentlichkeit gesperrten Wirtschaftswege befahren dürfen.

Eine gesonderte Benachrichtigung der einzelnen Grundstückseigentümer erfolgt nicht. Die Stadt bzw. Gemeindeverwaltung wird deshalb gebeten, dieses Schreiben in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

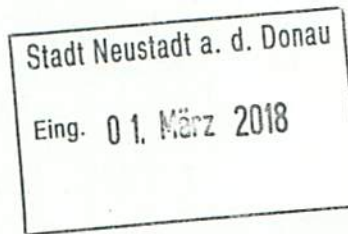
Nach Abschluss der Arbeiten können die betroffenen Grundstückseigentümer die Ergebnisse einsehen (wird gesondert bekanntgegeben).


LRD Neumüller



Finanzamt Eichstätt, Bodenschätzung, Residenzplatz 8, 85072 Eichstätt

Stadtverwaltung
Neustadt an der Donau
Stadtplatz 1
93333 Neustadt a.d. Donau



Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Bodenschätzung	 08421 6007-181 0174 1956537	Bearbeiter Herr Erz	Zimmer 203	Datum 27.02.2018
-------------	---	---	------------------------	---------------	---------------------

Feldvergleich und Nachschätzung nach § 11 Bodenschätzungsgesetz

In der Gemeinde: Neustadt an der Donau
wird in der Gemarkung: Schwaig
ab: 19.03.2018

ein Feldvergleich zur Feststellung und Einmessung der Veränderungen landwirtschaftlicher Flächen hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit und der Nutzungsarten nach dem Bodenschätzungsgesetz durchgeführt (§ 11 BodSchätzG). Zielsetzung ist ein möglichst aktueller Stand des Liegenschaftskatasters und der land- und forstwirtschaftlichen Bewertungsgrundlagen.

Mit der Durchführung der Außendienstarbeiten wurden die/der amtlich landwirtschaftliche Sachverständige und der vermessungstechnische Beamte des Finanzamts, sowie ehrenamtliche Bodenschätzer beauftragt.

Nach § 15 BodSchätzG sind zum Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachtete Maßnahmen (Einmessungen, Bohrungen, Aufgrabungen) jederzeit von den Grundstückseigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten zuzulassen.

Ferner weise ich darauf hin, dass die Außendienstmitarbeiter die für die Öffentlichkeit gesperrten Wirtschaftswege befahren dürfen.

Eine gesonderte Benachrichtigung der einzelnen Grundstückseigentümer erfolgt nicht. Die Stadt bzw. Gemeindeverwaltung wird deshalb gebeten, dieses Schreiben in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Nach Abschluss der Arbeiten können die betroffenen Grundstückseigentümer die Ergebnisse einsehen (wird gesondert bekanntgegeben).

LRD Neumüller



Finanzamt Eichstätt, Bodenschätzung, Residenzplatz 8, 85072 Eichstätt

Stadtverwaltung
Neustadt an der Donau
Stadtplatz 1
93333 Neustadt a.d. Donau

Stadt Neustadt a. d. Donau

Eing. 01. März 2018

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Bodenschätzung



08421 6007-181
0174 1956537

Bearbeiter
Herr Erz

Zimmer
203

Datum
27.02.2018

Feldvergleich und Nachschätzung nach § 11 Bodenschätzungsgesetz

In der Gemeinde: Neustadt an der Donau
wird in der Gemarkung: Mauern
ab: 19.03.2018

ein Feldvergleich zur Feststellung und Einmessung der Veränderungen landwirtschaftlicher Flächen hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit und der Nutzungsarten nach dem Bodenschätzungsgesetz durchgeführt (§ 11 BodSchätzG). Zielsetzung ist ein möglichst aktueller Stand des Liegenschaftskatasters und der land- und forstwirtschaftlichen Bewertungsgrundlagen.

Mit der Durchführung der Außendienstarbeiten wurden die/der amtlich landwirtschaftliche Sachverständige und der vermessungstechnische Beamte des Finanzamts, sowie ehrenamtliche Bodenschätzer beauftragt.

Nach § 15 BodSchätzG sind zum Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachtete Maßnahmen (Einmessungen, Bohrungen, Aufgrabungen) jederzeit von den Grundstückseigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten zuzulassen.

Ferner weise ich darauf hin, dass die Außendienstmitarbeiter die für die Öffentlichkeit gesperrten Wirtschaftswege befahren dürfen.

Eine gesonderte Benachrichtigung der einzelnen Grundstückseigentümer erfolgt nicht. Die Stadt bzw. Gemeindeverwaltung wird deshalb gebeten, dieses Schreiben in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Nach Abschluss der Arbeiten können die betroffenen Grundstückseigentümer die Ergebnisse einsehen (wird gesondert bekanntgegeben).

LRD Neumüller